



Januar 2009

Entgeltumwandlung und Zillmerung: Keine Berufung!

Sind nun Millionen von Entgeltumwandlungsvereinbarungen unwirksam?

In unserem Newsletter vom Mai 2007 hatten wir auf ein Urteil des LAG München hingewiesen. Tenor unserer Veröffentlichung vor fast zwei Jahren: »Entgeltumwandlungsvereinbarungen in Verbindung mit einem gezillmerten – und deshalb nicht wertgleichen - Versicherungstarif sind rechtsunwirksam; der ursprünglich vereinbarte Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers „lebt“ wieder auf«.

Im dem geschilderten Fall hatte eine Arbeitnehmerin mit ihrem Arbeitgeber in einer Ergänzung zum Arbeitsvertrag vereinbart, dass ein Teil ihres Gehaltes im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung an eine Versorgungskasse zu überweisen ist (Gehaltsverzicht). Der Vertrag wurde im März 2002 durch eine Versicherungsvermittlungs-GmbH abgeschlossen, welche sich in den Räumen des Arbeitgebers befand. Nachdem die Klägerin im April 2005 aus dem Betrieb ausgeschieden ist, bestand eine nicht unerhebliche Differenz zwischen den von ihr eingezahlten Beiträgen und dem vorhandenen Rückkaufswert der Versicherung. Bis zu ihrem Ausscheiden hatte die Klägerin insgesamt 35 monatliche Raten à 178,-- € - insgesamt also 6.230,-- € - eingezahlt, der ihr mitgeteilte Rückkaufswert der Versicherung lag jedoch bei nur 639,-- €. Das LAG München gab der Klägerin damals recht. In der umfangreichen Begründung verweisen die Richter primär auf das Gebot der Wertgleichheit im Betriebsrentengesetz (BetrAVG): *„Nach dieser Regelung muss bereits eine im Wege der Gehaltsumwandlung begründete Versorgungsanwartschaft dem umgewandelten Arbeitsentgelt objektiv wertgleich – also der Wert der Versorgungszusage und das eingesetzte Arbeitsentgelt (hier 178,-- € (brutto) monatlich) gleichwertig – sein. Gezillmerte Versicherungsverträge genügen diesen Erfordernissen grundsätzlich (...) nicht.“* Die Revision des Arbeitgebers zum Bundesarbeitsgericht wurde zugelassen.

Überraschenderweise hat der Arbeitgeber nun wenige Tage vor der Verhandlung die Revision zurück gezogen. Das Urteil ist somit rechtskräftig.

Hinweis: Bei gezillmerten Versicherungsverträgen werden zunächst die Versicherungs- und Abschlusskosten, sämtliche Vertriebs- und Akquisitionskosten vollständig getilgt, bevor die Beiträge erst danach zum Aufbau eines Deckungskapitals für die Altersversorgung führen. Die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG hat keine gezillmerten Tarife.

Gesundheitsfonds

Auswirkungen auf die Rentenleistungen aus betrieblicher Altersversorgung

Die Einführung des Gesundheitsfonds in der gesetzlichen Krankenversicherung hat auch für gesetzlich krankenversicherte Betriebsrentner zur Folge, dass der ab 01. Januar 2009 gültige Einheitsbeitrag von 15,5 % zu berücksichtigen ist. Bei den hiervon betroffenen Rentenempfängern reduziert sich der Auszahlungsbetrag i.d.R. entsprechend.

Bitte beachten Sie, dass die Bundesregierung mit dem neu beschlossenen Konjunkturprogramm wieder an eine Absenkung der Krankenkassenbeiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung denkt.

Impressum

Herausgeber

Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Theresienstr. 19, 80333 München
Internet: www.penskasse.de
Ihre Ansprechpartner: Thomas Schätz, Karsten Weber

Copyright © 2009

Die Beiträge und Informationen wurden durch die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG und zuverlässige Dritte sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Kein Teil darf ohne schriftliche Genehmigung durch die Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG in irgendeiner Form veröffentlicht, vervielfältigt, bearbeitet oder sonst wie verändert werden. Ebenso bleiben die Rechte für eine Wiedergabe in jeglicher Form, insbesondere in Print-, elektronischen und anderen Medien vorbehalten.